



Bundesfinanzhof, Postfach 860240, 81629 München

Herrn
Günter Plath
Lange Straße 23
27478 Cuxhaven

Aktenzeichen

VII B 149/08

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter/in

Frau Lipp-Schönholz, Frau Mayer

Tel. (089) 9231 - 287 / 415

Datum

23. Juli 2008

Rechtsstreit Burkhard Lenniger, 21762 Otterndorf gegen Finanzamt Cuxhaven wegen Vollstreckung (hier: Antrag auf Akteneinsicht)

Sehr geehrter Herr Plath,

das Niedersächsische Finanzgericht hat Ihre Beschwerde vom 13. Mai 2008 gegen dessen Beschluss vom 22. April 2008 15 K 21/07 dem Bundesfinanzhof vorgelegt und wird hier unter dem Aktenzeichen VII B 149/08 geführt.

Auf den beim Bundesfinanzhof gem. § 62a Abs. 1 a.F./jetzt: § 62 Abs. 4 der Finanzgerichtsordnung bestehenden Vertretungszwang durch einen Rechtsanwalt, einen Steuerberater, einen Steuerbevollmächtigten, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtigten weise ich besonders hin. Zur Vertretung berechtigt sind auch Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch solche Personen handeln.

Ich bitte um Mitteilung bis zum 13. August 2008, ob Sie zu dem vorgenannten Personenkreis gehören.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Mayer

Günter Plath
Richter i.R.
Prozessbevollmächtigter
Lange Str. 23
27478 Cuxhaven

An den
Bundesfinanzhof
Postfach 860240
81629 München

Cuxhaven, den 01.08.2008

Betr.: 1. Beschwerde vom 13 Mai 2008 gegen den Beschluss des FG Nds. vom 22.04.2008 in 15 K 21/07
2. Nichtzulassungsbeschwerde wegen Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des FG Nds. vom 20.05.2008 in 15 K 21/07

wird auf das dortige Schreiben unter dem Aktenzeichen VII B 149/08 vom 23.07.2008 Bezug genommen.

Wegen der Anfrage nach der Vertretungsberechtigung des Unterzeichnenden, der Richter im Ruhestand ist, wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 29.07.2004 in 1 BvR 737/00 verwiesen.

Mit Blick auf die mitgeteilte Tatsache, dass das nds. FG dem BFH die Beschwerde vom 13.05.2008 gegen den Beschluss des nds. FG vom 22.04.2008 in 15 / 21/07 vorgelegt haben soll, wird um diesbezügliche vollständige Akteneinsicht dieses Vorganges beim AG Otterndorf, Am Großen Specken 6, 21762 Otterndorf gebeten.

Bezüglich Pkt. 2 der eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde wird um Hergabe des dortigen Aktenzeichens möglichst noch vor Ablauf der Begründungsfrist gebeten.

Günter Plath
Richter i.R.
Prozessbevollmächtigter

Kopie Nachrichtlich an StB Helmut Samjeske, Tegeler Weg 25, 10589 Berlin



Bundesfinanzhof, Postfach 860240, 81629 München

Herrn
Günter Plath
Lange Straße 23
27478 Cuxhaven

Aktenzeichen

VII B 149/08

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:in

Frau Lipp-Schönholz, Frau Mayer

Tel. (089) 9231 - 287 / 415

Datum

6. August 2008

Rechtsstreit Burkhard Lenniger, 21762 Otterndorf gegen Finanzamt Cuxhaven wegen Vollstreckung (hier: Antrag auf Akteneinsicht)

Ihr Schreiben vom 1. August 2008

Sehr geehrter Herr Plath,

nach § 62 Abs. 4 der Finanzgerichtsordnung –FGO– (§ 62a FGO a.F.) sind vor dem Bundesfinanzhof neben den Gesellschaften i.S.d. § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes nur Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer als Bevollmächtigte zugelassen.

Ich bitte deshalb nochmals um Mitteilung, nunmehr bis zum 29. August 2008, ob Sie dem vorgenannten Personenkreis angehören.

Die Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 20. Mai 2008 15 K 21/07 wird hier unter dem Aktenzeichen VII B 122/08 geführt.

Mit freundlichen Grüßen

Lipp-Schönholz

Günter Plath
Richter i.R.
Prozessbevollmächtigter
Lange Str. 23
27478 Cuxhaven

An den
Bundesfinanzhof
Postfach 860240
81629 München

Cuxhaven, den 15.08.2008

Betr.: 1. Beschwerde vom 13 Mai 2008 gegen den Beschluss des FG Nds. vom 22.04.2008
in 15 K 21/07
2. Nichtzulassungsbeschwerde wegen Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil
des FG Nds. vom 20.05.2008 in 15 K 21/07

Bezug: Schreiben vom 06.08.2008 zum Aktenzeichen VII B 149/08

es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass mit der Entscheidung des BVerfG vom 29.07.2004 in 1 BvR 737/00 Richter im Ruhestand den Rechtsanwälten gleichgestellt worden sind. Da Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes gemäß § 31. Abs. 1 BverfGG bindende Wirkung gegenüber allen Verfassungsorganen, allen Behörden und Gerichten (auch gegenüber dem BFH) haben, ist die Zulassung des Unterzeichnenden gegeben.

Günter Plath
Richter i.R.
Prozessbevollmächtigter